

§ 4. Feilhalten auf der Straße.

Obst-, Gemüse- und sonstige Händler, welche für die Zeit außerhalb der Jahrmärkte vom Gemeinderat die Erlaubnis zum Feilhalten auf öffentlicher Straße erhalten haben, dürfen während der Monate April bis August bis abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten nur bis abends 7 Uhr feilhalten. Die entstehenden Abfälle an Stroh, Heu, Papier, Obstresten usw. sind von den betreffenden Händlern alltäglich von der Straße zu beseitigen. Das Stehenlassen der Stände, Körbe oder sonstigen Gerätschaften auf der Straße während der Nachtzeit ist den Händlern nicht gestattet.

§ 5. Fleischtransport.

Ausgeschlachtetes Fleisch und sonstige Bestandteile geschlachteter Tiere müssen bei dem Transport auf der Straße vollständig mit reinlichen Tüchern umhüllt sein.

§ 6. Sensentragen.

Beim Tragen von Sensen auf der Straße sind zur Verhütung von Beschädigungen oder Unglücksfällen genügende Schutzvorrichtungen anzubringen.

§ 7. Auf- und Abladen von Waren.

Auf der Straße dürfen Waren und Materialien, soweit der Verkehr nicht gehindert wird, zwar auf- und abgeladen werden, dieselben müssen jedoch sofort und ohne Unterbrechung beseitigt werden. Wird hierbei durch Stroh, Papier, Heu, Kohlenschmutz oder sonstige Abfälle die Straße verunreinigt, so ist letztere sofort zu reinigen.

§ 8. Fuhrwerksverkehr.

Unter Fuhrwerk sind alle auf dem Erdboden fortzubewegenden, zur Beförderung von Menschen oder Lasten bestimmten Transportmittel zu verstehen.

Alles Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken auf der Straße darf nicht in verkehrstörender Weise erfolgen und ist nur so lange gestattet, als dies zum Zwecke des baldigen Auf- und Abladens notwendig ist.

Das Füttern größerer Zugtiere auf den Straßen darf nur mittels angehängter Futterbeutel und Futtergefäße erfolgen und ist in der Regel nur vor solchen öffentlichen Wirtschaften zulässig, deren Inhaber die Genehmigung zum Krippensetzen erhalten haben.

Längeres Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke kann nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen vorübergehend, z. B. bei Bauten, vom Gemeindevorstande erlaubt werden. Werden mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes unbespannte Lastfuhrwerke während der Nachtzeit auf der Straße stehen gelassen, so ist die Deichsel, wenn tunlich, wegzunehmen, sonst aber die Spitze der Deichsel mit Stroh zu umwinden und in beiden Fällen das Fuhrwerk hinten und vorn je mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Das Setzen oder Stellen auf beladene Lastfuhrwerke während des Fahrens ist den Geschirrführern nicht gestattet.

Zughunde sind beim Stehenlassen des Fuhrwerkes auf der Straße vor Kälte und Nässe zu schützen und so anzuhängen, daß sie weder den Fahrverkehr noch den Fußverkehr belästigen oder gefährden können.

Innerhalb des Ortes ist jedwedes Peitschenknallen verboten.